

**Bericht und Antrag
des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen
an den Kantonsrat
betreffend Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen
und des Finanzhaushaltsgesetzes
(Finanzreferendum; Finanzbefugnisse)**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen einen Bericht und Antrag über eine Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (KV; SHR 100.000) und des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 (FHG; SHR 611.100). Den Entwürfen in den Anhängen 1 und 2 schicken wir folgende Erläuterungen voraus:

1. Überblick

Die GPK hat am 5. März 2018 eine Motion eingereicht, mit welcher der Regierungsrat beauftragt wurde, "dem Kantonsrat eine Vorlage zur stufengerechten, transparenten und nach demokratiepolitischen Massstäben ausgestalteten Neuregelung der verfassungsmässigen Finanzkompetenzen, insbesondere zum Finanzvermögen, zu unterbreiten. Neben den Kompetenzen für Beteiligungen sind auch jene für Liegenschaftengeschäfte, Baurechtsvergaben, Darlehen an Dritte und andere Verpflichtungen zu definieren. Für die Wirtschaftsförderung kann zwecks Bereitstellung von Bauland ein grösserer Handlungsspielraum für die Regierung bestehen". Der Kantonsrat hat diese Motion am 10. Juni 2018 erheblich erklärt.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass in diesem Zusammenhang die demokratischen Rechte bei Grundstückgeschäften und bei strategischen Beteiligungen des Kantons zu stärken sowie die Finanzkompetenzen des Regierungsrats an die Kompetenzen vergleichbarer Kantone anzupassen sind. Dies bedingt eine Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002. Zudem muss das Finanzhaushaltsgesetz in verschiedenen Punkten angepasst werden. Nicht erforderlich ist es für den Regierungsrat dagegen, einen grösseren Handlungsspielraum zur Bereitstellung von Bauland im Rahmen der Wirtschaftsförderung zu schaffen. Dies ist vielmehr Aufgabe der Privaten, allenfalls der Gemeinden. Auch wenn mit den vorliegenden Entwürfen nicht alle Punkte der Motion wortgetreu erfüllt sein sollten, ist der Regierungsrat überzeugt, so eine gute Gesamtlösung vorschlagen zu können.

2. Ausgangslage

Die vom Kantonsrat als erheblich erklärte Motion der GPK hat als Auslöser zwar die Diskussionen um das Schicksal eines Aktienpakets der EKS AG, beruht aber auf grundsätzlicheren Überlegungen, wie der Kanton Schaffhausen mit seinem Finanzvermögen umgehen soll, namentlich wie die Beteiligung der Bevölkerung bei Grundstücksgeschäften gestärkt werden kann. Nachdem der Regierungsrat sich ursprünglich gegenüber der Motion kritisch geäußert hat, anerkennt er mit dem vorliegenden Bericht und Antrag in einzelnen Bereichen einen Handlungsbedarf. In anderen Teilen, namentlich beim Wunsch nach einer aktiven Bodenpolitik, ist er dagegen nach wie vor der Ansicht, dass der Kanton nicht tätig werden muss.

3. Anliegen und Vorschlag der Geschäftsprüfungskommission

Die Geschäftsprüfungskommission ist der Ansicht, der Kauf und der nachfolgende Teilverkauf der Aktien der EKS AG sowie die Diskussionen um die Zuständigkeit bei der Abgabe des Klosterareals hätten gezeigt, dass die Finanzkompetenzen beim Finanzvermögen ungenügend respektive aus demokratiepolitischer Sicht unbefriedigend geregelt seien. Die Vergabe von Baurechten und die Gewährung von Bürgschaften seien in der Verfassung nicht ausdrücklich geregelt. Für die Ansiedlung von Unternehmen müsse ein grösserer Spielraum eingeräumt werden.

4. Vorschlag des Regierungsrats

4.1 Neuordnung der Kompetenz für das Finanzvermögen

Staatliche Vermögenswerte werden im Staatsrecht in Finanz- und Verwaltungsvermögen eingeteilt. Das ergibt sich einerseits aus Art. 66 KV und aus Art. 2 FHG. Das Finanzvermögen umfasst demnach "jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können". Zu denken ist etwa an flüssige Mittel, laufende Guthaben und kurzfristige Anlagen. Im Vordergrund steht bei diesen Vermögenswerten der finanzielle Nutzen. Das Verwaltungsvermögen wiederum umfasst "jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen". Im Vordergrund steht beim Verwaltungsvermögen der Gebrauchs- oder der Verbrauchswert, beim Finanzvermögen dagegen der Erhalt und die Vermehrung des Vermögens.

Die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen ist deshalb so wichtig, weil die Finanzbefugnisse respektive das Ausgabe- und das Anlagerecht daran anknüpfen. Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Anlagen dagegen sind Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens, ohne dessen Höhe zu verändern (vgl. Art. 3 Abs. 3 FHG). Anlagen verfolgen den Zweck, den Wert des Finanzvermögens zu erhalten oder einen angemessenen Ertrag zu erwirtschaften. Ob eine Aufwendung staatlicher Mittel als Ausgabe oder als Anlage zu behandeln ist, entscheidet sich deshalb letztlich nach der damit verfolgten Absicht. Die Begriffsdefinitionen finden sich heute in Art. 3 Abs. 2 FHG.

Wer welche Ausgaben tätigen darf, regelt in allen Kantonen das Verfassungsrecht. Im Kanton Schaffhausen kann der Regierungsrat über neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken in eigener Kompetenz beschliessen (vgl. Art. 66 Abs. 3 lit. a KV). Für neue einmalige Ausgaben bis 1 Mio. Franken und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 100'000 Franken ist der Kantonsrat abschliessend zuständig, für höhere Ausgaben gilt das Finanzreferendum (Art. 56 lit. d i.V.m. Art. 32 f. KV). Der verfassungspolitische Zweck des Finanzreferendums besteht darin, bei Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Besteuerung haben, ein Mitspracherecht der Stimmbevölkerung zu gewährleisten. Sie sind zur Entscheidung aufgerufen, wenn bislang frei verfügbare Mittel des Kantons für die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe gebunden werden.

Art. 66 Abs. 1 KV sieht vor, dass der Regierungsrat das Kantonsvermögen verwaltet. Bezüglich des Verwaltungsvermögens gelten die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen. Beim Finanzvermögen erfolgen keine Ausgaben, sondern die Anlagen wirken sich nur auf die Zusammensetzung, nicht aber auf die Höhe des Finanzvermögens aus. Das Verwaltungsvermögen und damit auch die Staatsrechnung werden durch die veränderte Zusammensetzung des Finanzvermögens nicht tangiert. Vor diesem Hintergrund ist es sachlich richtig, dass für die Verwaltung des Finanzvermögens nach Art. 42 Abs. 1 lit. h FHG das Finanzdepartement zuständig ist. Ausgenommen davon ist der Immobilienbestand, für den aufgrund seines Aufgabengebietes das Baudepartement zuständig ist.

Das Finanzvermögen des Kantons Schaffhausen von knapp 801.4 Mio. Franken hat sich am 31. Dezember 2020 wie folgt zusammengesetzt (Die letzte Spalte gibt an, ob sich das Aktivum für eine eigentliche Anlage eignet [= Ja] oder der Liquiditätsbewirtschaftung etc. dient, strategische Bedeutung aufweist oder aufgrund der Zuwendungsbedingungen ein Verwaltungsmandat besteht [= Nein; vgl. Staatsrechnung 2020 - Detailzahlen, S. 225 ff., und Staatsrechnung 2020, S. 89 f.):

Finanzvermögen des Kantons Schaffhausen			
Kontonr.	Bezeichnung	Franken	Finanzanlage
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Anlagen ¹⁾	125'335'079.30	Nein
101	Forderungen ²⁾	149'798'652.76	Nein
102	Kurzfristige Finanzanlagen ³⁾	166'000'000.00	Nein
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen ⁴⁾	46'192'826.17	Nein
106	Vorräte und angefangene Arbeiten ⁵⁾	311'662.35	Nein
1070	Aktien und Anteilsscheine	46'606'834.54	Nein
	<i>EKS AG⁶⁾</i>	46'265'114.00	
	<i>Georg Fischer AG</i>	57'000.00	
	<i>UBS Group AG</i>	16'809.56	
	<i>Fonds Immobilier Romand</i>	251'900.00	
	<i>Swisscanto Bond Fund Vision</i>	5'624.84	
	<i>Swisscanto Equity Fund CH</i>	10'386.14	

¹⁾ Erhalt der kurzfristigen Liquidität

²⁾ Ob die Forderungen werthaltig sind, zeigt sich erst, wenn das Geld beim Kanton eingetroffen ist. Die Forderungen müssten zuerst verkauft respektive abgetreten werden.

³⁾ Erhalt der kurzfristigen Liquidität

⁴⁾ Dies sind Zahlungen im Rechnungsjahr, die für das folgende Jahr erfolgen.

⁵⁾ Dies sind z.B. Heizölvorräte etc.

⁶⁾ Strategische Beteiligung

1071	Verzinsliche Anlagen ⁷⁾	202'000'000.00	Nein
1079	Übrige langfristige Finanzanlagen ⁸⁾	10'845'885.80	Nein
1080	Grundstücke ⁹⁾	17'971'698.00	Nein
1084	Gebäude ¹⁰⁾	31'337'001.00	Nein
1089	Übrige Sachanlagen ¹¹⁾	4'989'400.00	Nein
Total	Finanzvermögen	801'389'039.92	

Somit stehen 341'720 Franken 54 oder 0.04 % des Finanzvermögens für eigentliche Anlagezwecke zur Verfügung. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass es sich nicht lohnt, für diese verhältnismässig bescheidene Summe einlässliche neue Vorschriften zu schaffen. Dies gilt umso mehr, als bis auf den Fonds Immobilien Romand alle eigentlichen Finanzanlagen unter 100'000 Franken liegen.

Dessen ungeachtet schlägt der Regierungsrat, wie mit der Massnahme 15.11 der Klimastrategie vom 15. Dezember 2020 angekündigt, vor, für klimafreundliche Investitionen zu sorgen. Hierfür soll das Finanzhaushaltsgesetz mit Art. 40a Abs. 1 E-FHG so ergänzt werden, dass Finanzanlagen künftig den anerkannten Nachhaltigkeitsgrundsätzen entsprechen müssen. Nähere Vorgaben soll der Regierungsrat vorsehen, um der laufenden Entwicklung des regulatorischen und gesetzlichen Umfelds nachhaltiger Anlagen genügend Rechnung tragen zu können (vgl. Art. 40a Abs. 2 E-FHG). Zudem beabsichtigt der Regierungsrat, den Kantonsrat künftig über die Anlagegrundsätze zu informieren (Art. 40a Abs. 3 E-FHG). Bereits heute orientiert der Regierungsrat den Kantonsrat über den Bestand und die Veränderungen der Anlagen. Bei den Liegenschaften sieht der Regierungsrat dagegen wie die GPK Handlungsbedarf (vgl. dazu Ziff. 4.2).

4.2 Liegenschaften des Finanzvermögens

Gemäss Art. 56 lit. d KV beschliesst der Kantonsrat abschliessend über Ausgaben, soweit für diese nicht der Regierungsrat nach Art. 66 KV zuständig ist oder das Referendum gemäss Art. 32 und 33 KV zur Anwendung kommt. Alle Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens, die einen Wert von mehr als 1 Mio. Franken beschlagen, stehen daher in der alleinigen Kompetenz des Kantonsrats. Dies vermag, wie die GPK festgestellt hat, mit Blick auf die Mitwirkungsrechte der Stimmbevölkerung in anderen Bereichen nicht zu überzeugen. Dies gilt umso mehr, als Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke, namentlich wegen der darauf stehenden Bauten, nicht selten Diskussionen politischer, städtebaulicher respektive wirtschaftlicher Natur oder wegen ihrer geschichtlichen Bedeutung auslösen. Nicht ausgeschlossen sind in absehbarer Zukunft Eigentums- oder zumindest Besitzesänderungen bei den Arealen Klosterviertel und Zeughaus, beide in Schaffhausen. Um für diese politisch bedeutsamen Entscheide gewappnet zu sein, drängt sich ein Einbezug der Stimmbevölkerung auf. Für Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke mit einem Wert von mehr als 5 Mio. Franken soll künftig daher das fakultative Referendum (Art. 33 Abs. 1 lit. g E-KV),

⁷⁾ Sicherung der mittelfristigen Liquidität, insbesondere mit Blick auf anstehende grössere Investitionen

⁸⁾ Festes Verwaltungsmandat aufgrund der Zuwendungsbedingungen

⁹⁾ Die Grundstücke befinden sich mehrheitlich in der Landwirtschafts- oder Freihaltezone oder sind Wald. Diese Grundstücke sind nur schwer verkäuflich. Die sich in einer Bauzone befindlichen Grundstücke wären dagegen besser verkäuflich.

¹⁰⁾ Die Gebäude müssten zuerst verkauft werden. Sie liegen mit zwei Ausnahmen nicht in für Private ohne besondere Voraussetzungen nutzbaren Zonen.

¹¹⁾ Die Baurechte müssten zuerst verkauft werden.

für jene mit einem Wert von über 10 Mio. Franken das obligatorische Referendum (Art. 32 lit. j KV) vorgesehen werden. Ein Verkauf des Areals Zeughaus dürfte daher voraussichtlich dem fakultativen Referendum unterstehen, wohingegen der Verkauf des Klosterviertels sogar dem obligatorischen Referendum unterliegen würde. Um Diskussionen über den Wert und damit die Frage, ob ein Grundstücksgeschäft dem Referendum unterstehe, entgegenzutreten, ist bei grösseren Grundstücksgeschäften eine Schätzung einzuholen.

Den von der Kantonsverfassung in Art. 66 Abs. 3 lit. b verwendeten Begriff "Liegenschaften" legt die Praxis wie den Begriff "Grundstück" im Sinne von Art. 655 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (SR 210; ZGB) aus und umfasst daher auch Dienstbarkeiten wie Baurechte. Entsprechend sieht der Regierungsrat vor, in der Kantonsverfassung auf den Begriff "Liegenschaften" zu verzichten und den präziseren Ausdruck "Grundstück" zu verwenden. Zur Klarstellung schlägt der Regierungsrat vor, die drei relevanten Bestimmungen der Kantonsverfassung mit einer entsprechenden Ergänzung zu versehen, so dass klar ist, was ein Grundstücksgeschäft ist.

Juristinnen und Juristen unterscheiden unter anderem bei einem Grundstücksgeschäft zwischen dem Verpflichtungs- und dem Verfügungsgeschäft. Ersteres begründet eine gerichtlich durchsetzbare Verpflichtung zu einer Leistung, so z.B. der öffentlich beurkundete Kaufvertrag über ein Grundstück zur Verschaffung des Eigentums an diesem Grundstück. Der Eigentumsübertrag ist das Verfügungsgeschäft, so z.B. die Anmeldung eines öffentlich beurkundeten Kaufvertrags über ein Grundstück beim Grundbuchamt zur Änderung des Grundbucheintrags. Im Kanton Schaffhausen folgt bei Grundstücksgeschäften zumeist das Verfügungsgeschäft unmittelbar dem Verpflichtungsgeschäft. Rechtlich sind diese beiden Teile eines Grundstücksgeschäfts aber zu unterscheiden. Da sich der Kanton bereits mit dem Abschluss des Verpflichtungsgeschäftes rechtlich bindet, ist in der Kantonsverfassung stets der Begriff "Verpflichtungsgeschäft" statt "Verfügungsgeschäft" vorzusehen. Mit diesen Änderungen sind die entsprechenden Forderungen der GPK bezüglich der Liegenschaften im Finanzvermögen erfüllt.

4.3 Strategische Beteiligungen

Strategische Beteiligungen des Kantons Schaffhausen sind für den Bestand und das künftige Wohlergehen des Kantons von grundlegender, zumindest aber von erheblicher Bedeutung. Zu denken ist dabei an die EKS AG, allenfalls auch die Spitäler Schaffhausen oder die KSD. Zwar sieht Art. 12 des Elektrizitätsgesetzes vom 24. Januar 2000 (SHR 731.100) bereits Schutzmechanismen vor. Diese sind aber nur in einem Gesetz festgehalten, das vom Kantonsrat mit einer 4/5-Mehrheit in zwei Lesungen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums an einer einzigen Kantonsratssitzung geändert werden könnte. Eine Änderung der Verfassung bedarf dagegen zwingend einer obligatorischen Volksabstimmung und der Gewährleistung durch den Bund, was einen gesetzgeberischen Schnellschuss verhindern dürfte. Der Regierungsrat schlägt eine Ergänzung von Art. 32 KV vor. Der vorgeschlagene Art. 32 lit. j E-KV ist so offen formuliert, dass neben der EKS AG auch weitere juristische Personen des öffentlichen Rechts oder Privatrechts umfasst sind. Bereits jetzt sei festgehalten, dass der Regierungsrat keine Pläne hegt, sich von irgendwelchen strategischen Beteiligungen

zu trennen. Mit dieser Änderung ist die entsprechenden Forderungen der GPK bezüglich der strategischen Beteiligungen des Kantons erfüllt.

4.4 Anpassung der Finanzkompetenzen des Regierungsrats

Der Stadtrat Schaffhausen und der Gemeinderat Neuhausen am Rheinfluss haben die gleichen Finanzkompetenzen wie der Regierungsrat. Dies ist aufgrund des Aufgabengebiets und der den Regierungsrat treffenden Verantwortung sachlich nicht gerechtfertigt, weshalb sich eine Anpassung aufdrängt. Die Finanzkompetenz des Regierungsrats soll gegenüber heute verdoppelt werden. Das heisst er soll über neue einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken (bisher 100'000 Franken) und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40'000 Franken (bisher 20'000 Franken) beschliessen dürfen. Ein Vergleich mit anderen, von der Grösse und vom Aufwandvolumen her mit Schaffhausen ähnlichen Kantonen zeigt, dass der Regierungsrat sachlich gerechtfertigte Vorschläge macht:

Kanton	Aufwand in Mio. Franken	abschliessende Kompetenz Regierungsrat in Franken	
		einmalige Ausgaben	wiederkehrende Ausgaben
GL	407.5	200'000	40'000
NW	426.8	200'000	40'000
OW	337.1	200'000	50'000
SH	757.0	100'000	20'000
TG	2'227.9	100'000	20'000
UR	423.6	50'000 (maximal 300'000/a)	50'000
(ZH ¹²)	16'430.3	3'000'000	300'000)

4.5 Weitere Änderungen im Finanzhaushaltsgesetz

Zum besseren Verständnis definiert Art. 2 Abs. 3 E-FHG die Begriffe "Finanzvermögen" und "Verwaltungsvermögen" als Teile des Kantons- oder Gemeindevermögens. Da das Finanzhaushaltsgesetz teilweise auch für die Gemeinden gilt, sind diese hier und in Art. 3a Abs. 1 E-FHG ebenfalls aufzuführen.

Um die Übersichtlichkeit zu erhöhen, sollen die Begriffe "Einnahmen" und "Ausgaben" künftig in zwei verschiedenen Artikeln umschrieben werden. Dabei wird der bisherige Art. 3 Abs. 1 FHG zum neuen Art. 3 E-FHG. Wichtig ist in Art. 3a E-FHG vor allem der neue Abs. 2, der helfen soll, allenfalls bestehende Unklarheiten zu beseitigen. Gegenüber dem heutigen Art. 3 Abs. 3 FHG ist der neue Art. 3a Abs. 3 E-FHG umfassender. Das Finanzhaushaltsgesetz hält ausdrücklich fest, dass eine Bürgschaft oder eine Garantie eine Ausgabe darstellt.

Ebenfalls zum besseren Verständnis, was eine Ausgabe ist, soll Art. 17a E-FHG dienen. Namentlich Ausgaben, die über mehrere Jahre hinweg erfolgen oder aus einer Mischung von einmaligen und sich wiederholenden Zahlungen bestehen, machen in der Praxis ab und zu Mühe.

¹²⁾ Der Kanton Zürich wird nur aufgrund seiner unmittelbaren Nachbarschaft aufgeführt.

4.6 Bereitstellung von Bauland

Im aktuellen Richtplan des Kantons Schaffhausen ist im Teil 2 - Siedlung in Ziff. 2-2-4 festgehalten, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung auf kantonaler Stufe einführen wolle. Die in Ziff. 2-2-4/1 genannten verwaltungstechnischen Instrumente wie eine kantonale Übersicht der Arbeitszonen, deren Nutzung und deren Nutzungspotential verdeutlichen jedoch, dass dabei nicht angedacht wurde, dass der Kanton selbst eine aktive Bodenpolitik betreibt und Grundstücke oder Liegenschaften, die sich für eine Arbeitszone eignen könnten, kauft. Auch bei den strategischen Arbeitszonen von mehr als 2 ha gemäss Ziff. 2-2-4/2 spricht der Richtplan allein davon, diese seien in Zusammenarbeit mit den Gemeinden bei Bedarf festzulegen, nicht aber, der Kanton habe diese am Markt zu beschaffen. Weder aus Gesetz noch aus Verfassung kommt dem Kanton die Aufgabe zu, Liegenschaften oder Land für mögliche Arbeitszonen zu kaufen respektive zu bewirtschaften. Vielmehr haben die erfolgreichen Ansiedlungen der Wirtschaftsförderung der letzten Jahrzehnte gezeigt, dass die neuzuziehenden Unternehmen die ihnen passenden Räumlichkeiten stets finden konnten. Für den Sonderfall "Amgen" hätte auch mit einer aktiven Bodenpolitik des Kantons kein ausreichend grosses Areal gefunden werden können, wie das Beispiel Amgen und Galmiz/FR zeigte¹³⁾. Spielt aber im Normalfall der Markt, darf nach Art. 79 Abs. 2 lit. a KV der Kanton nicht tätig werden. Zu beachten ist auch, dass einzelne Gemeinden, so namentlich die Stadt Schaffhausen, über Instrumente verfügen, um im Interesse ihrer jeweiligen Bevölkerung eine aktive Bodenpolitik zu betreiben. Dementsprechend steht auch Art. 79 Abs. 2 lit. b KV einem Tätigwerden des Kantons entgegen, zumal die Gemeinden sich selbst einbringen können, sofern sie dies als nötig erachten. Hinzu kommt, dass wohl im Kanton nicht geringer Unfrieden entstehen würde, wenn der Kanton zwar in der Gemeinde A, nicht aber in der Gemeinde B Land oder Liegenschaften für eine künftige Arbeitszone erwerben würde. Bereits die in den vergangenen Jahrzehnten erfolgten Ansiedlungen führten zu teilweise heftigen Vorwürfen von kommunalen Exekutivmitgliedern, deren Kommunen trotz Bemühungen der Wirtschaftsförderung keine Ansiedlung verzeichnen konnten. Dabei nahm der Regierungsrat anders als bei einer aktiven Bodenpolitik bei der Standortwahl jener Unternehmen keinen Einfluss. Der Regierungsrat empfiehlt daher, der Motion insofern keine Folge zu leisten, als diese einen Handlungsspielraum für eine aktive Bodenpolitik des Kantons schaffen will. Entsprechend unterbreitet er dem Kantonsrat keinen Vorschlag für eine Umsetzung dieses Anliegens.

¹³⁾ Vgl. dazu <https://www.nzz.ch/articleDFGI7-1.192291> und <https://www.swissinfo.ch/ger/amgen-laesst-schweiz-im-gros-sen-moos-stehen/4973088>

5. Ergebnis der Vernehmlassung

5.1 Vernehmlassungsverfahren

Das Finanzdepartement hat am 31. August 2021 die Schaffhauser Gemeinden, die im Kantonsrat vertretenen Parteien und den VGGSH¹⁴⁾ eingeladen, sich zum vorliegenden Revisionsvorschlag vernehmen zu lassen. Innert Frist nahmen der VGGSH, die SP des Kantons Schaffhausen, die Junge SVP Schaffhausen sowie die Gemeinden Beringen, Büttenhardt, Hallau, Lohn, Neuhausen am Rheinfall, Neunkirch und Schleithem Stellung.

5.2 Vernehmlassungsantworten und Stellungnahme des Regierungsrats

5.2.1 Art. 32 lit. j KV

Einverstanden mit dem Vorschlag sind Beringen, Büttenhardt, die Junge SVP, Lohn, Schleithem und die SP. Hallau, Neuhausen am Rheinfall und der VGGSH beanstanden, dass der Begriff "Verpflichtungsgeschäft" nicht aus dem Finanzwesen stamme und erst auf Stufe FHG definiert werde. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Begriff "Verpflichtungsgeschäft" ein gefestigter juristischer Begriff ist. Demgegenüber kann die Umschreibung, was ein Grundstücksgeschäft ist, in Art. 32 lit. j aufgenommen werden.

5.2.2 Art. 32 lit. k KV

Einverstanden sind Beringen, Büttenhardt, die Junge SVP, Lohn und Schleithem. Nicht einverstanden sind Neuhausen am Rheinfall, die darin einen Verfassungsartikel für die EKS AG sieht, und die SP, welche unabhängig vom Verkehrswert stets eine obligatorische Volksabstimmung will, sobald der Kantonsanteil unter 51 % sinkt. Hallau und der VGGSH haben festgehalten, dass dieser Artikel die Gemeinden nicht betreffe.

Zuzustimmen ist Neuhausen am Rheinfall insofern, als diese nicht zu Unrecht bemängelt, es sei unklar, wer eine "strategische Beteiligung" definiere. Dies ist aber eine politische Frage, welche im Lauf der Zeit unterschiedlich beurteilt werden kann. Theoretisch sind, wie oben erwähnt, neben der EKS AG durchaus weitere dem Kanton gehörende Anstalten denkbar, die sich für eine völlige oder teilweise Privatisierung eignen könnten. Art. 32 lit. k KV betrifft nur den Kanton, nicht aber die Gemeinden. Die Forderung, unabhängig vom Verkehrswert stets eine obligatorische Abstimmung vorzusehen, schießt über das Ziel hinaus, da durchaus Beteiligungen des Kantons mit einem Verkehrswert unter 10 Mio. Franken denkbar sind.

¹⁴⁾ Verband der Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten des Kantons Schaffhausen

5.2.3 Art. 33 Abs. 1 lit. g KV

Einverstanden sind Beringen, Büttenhardt, Junge SVP, Lohn, Schleithelm und die SP. Hallau, Neuhausen am Rheinfluss und der VGGSH beanstanden wiederum, dass der Begriff "Verpflichtungsgeschäft" nicht aus dem Finanzwesen stamme. Hierfür kann auf Art. 32 lit. j KV verwiesen werden, wobei auch die entsprechende Ergänzung vorzusehen ist.

5.2.4 Art. 66 Abs. 3 lit. a KV

Alle an der Vernehmlassung Teilnehmenden sind einverstanden.

5.2.5 Art. 66 Abs. 3 lit. b KV

Konsequenterweise muss auch hier eine Ergänzung bezüglich des Grundstücksgeschäfts erfolgen.

5.2.6 Art. 3a FHG

Einverstanden mit dem ganzen Artikel sind Beringen, Büttenhardt, die Junge SVP, Lohn, Schleithelm und die SP. Hallau und der VGGSH sind einverstanden mit Art. 3a Abs. 2 lit. a und Abs. 3 lit. a f. FHG. Nicht einverstanden sind diese dagegen mit Art. 3a Abs. 2 lit. b und c sowie Abs. 3 lit. c FHG. Die im Vernehmlassungsbericht als Beispiel angeführte Unterscheidung der Zugehörigkeit von Darlehen zum Verwaltungs- oder Finanzvermögen nach dem Kriterium, ob diese zurückbezahlt werden, sei nicht praktikabel. Fonds mit einer offenen Zweckverwendung gebe es nicht. Die Definition von Abs. 3 lit. c FHG sei ungenügend. Investitionen ins Finanzvermögen, z.B. in eine Liegenschaft, müssten nicht zwangsläufig wertvermehrend sein und könnten somit nicht als blosser Umschichtung respektive "nicht als Ausgabe" betrachtet werden. Mit der ganzen Norm nicht einverstanden ist Neuhausen am Rheinfluss. Es könne nicht sein, dass eine Volksabstimmung über eine Neunutzung eines Gebäudes, das vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen wechsle, erforderlich sei. Die vorgeschlagene Behandlung von Darlehen sei nicht praktikabel. Bei einem Verkauf von Gebäuden aus dem Finanzvermögen könnte eine Gemeinde ohne Beachtung von Finanzlimiten vorgehen.

Keiner der an der Vernehmlassung Teilnehmenden hat ein Argument gegen Art. 3a Abs. 1 FHG vorgebracht. Art. 3a Abs. 2 lit. a f. FHG entspricht der Regelung anderer Kantone und den Vorgaben von HRM2. Entgegen der Meinung von Neuhausen am Rheinfluss stellt eine Entnahme aus dem Finanzvermögen zu Gunsten des Verwaltungsvermögens stets eine Ausgabe dar. Dass aktuell nur zwei Gemeinden ein Finanzvermögen in ihrer Bilanz ausweisen, ist kein Grund, die Empfehlungen von HRM2 in diesem Bereich nicht anzuwenden. Nicht auszuschliessen ist im übrigen, dass in der Folge der Einführung von HRM2 auch weitere Schaffhauser Gemeinden ein Finanzvermögen aufweisen. Die in der Vernehmlassung umstrittene Behandlung von Darlehen wird in der Praxis noch genauer zu definieren sein, dieser Punkt ist aber nicht als Ausgabe respektive Nicht-Ausgabe in Art. 3a FHG aufgeführt. Entgegen der Ansicht von Neuhausen am Rheinfluss regelt nicht das FHG die Finanzkompetenzen in den Gemeinden, sondern die jeweiligen Ortsverfassungen. Sobald ein Fonds keine konkreten Vorgaben für die Verwendung macht, sondern nur eine allgemeine Richtung vorgibt, z.B. für "Jugend- und Altersarbeit" oder "kulturelle Anlässe", liegt ein in der Zweckbestimmung offener Fonds vor.

5.2.7 (Art. 3b FHG)

Dieser ursprünglich vorgesehene Artikel ist aufgrund der Vernehmlassungsantworten in Art. 32 lit. j, Art. 33 Abs. 1 lit. g und Art. 66 Abs. 3 lit. b KV aufgenommen worden.

5.2.8 Art. 17a und Art. 40a FHG

Alle an der Vernehmlassung Teilnehmenden sind einverstanden.

5.2.9 Bereitstellung von Bauland

Die SP des Kantons Schaffhausen ist zwar in ihrer Vernehmlassungsantwort der Ansicht, dass der Kanton Land kaufen sollte, um beispielsweise eine Ansiedlung eines Unternehmens, das viele Arbeitsplätze anbietet, zu ermöglichen. Namentlich die jüngste Vergangenheit zeigt aber, dass Private bei Privaten oder Gemeinden stets Land kaufen können, um industrielle oder gewerbliche Nutzungen zu verfolgen. Eine andere Bodenpolitik des Kantons ist daher nicht erforderlich.

5.2.10 Ergebnis

Der Regierungsrat leitet seinen Vorschlag unter Berücksichtigung der Stellungnahmen in der Vernehmlassung dem Kantonsrat zur Behandlung und Beschlussfassung weiter.

6. Erläuterungen

6.1 Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen

a) Art. 32 lit. j und k KV

aa) Mit dem Begriff "Grundstücke" sind Grundstücke gemäss Art. 655 ZGB gemeint, weshalb der Verweis auf das Zivilgesetzbuch erfolgt. Statt des Begriffs "Verfügungsgeschäfte" ist jener von "Verpflichtungsgeschäften" zu verwenden.

bb) Die Schwelle von 51 % schliesst Lösungen aus, mit denen der Kanton z.B. 50 % der Aktien plus 1 Stimme hält oder ihm in einem Aktionärsbindungsvertrag die Stimmenmehrheit zugesichert wird.

b) Art. 33 Abs. 2 lit. g KV

Der Begriff des Grundstücks entspricht wiederum der Definition des Zivilgesetzbuches.

c) Art. 66 Abs. 3 KV

Die Finanzkompetenz des Regierungsrats wird gegenüber heute verdoppelt. Neu soll der Begriff "Verpflichtungsgeschäft" verwendet werden. Wie bei Art. 32 lit. j und Art. 33 Abs. 2 lit. g KV sind mit "Grundstücke" solche im Sinne von Art. 655 ZGB gemeint.

6.2 Revision des Finanzhaushaltsgesetzes

- a) Art. 2 Abs. 3 FHG
Art. 66 Abs. 1 KV erwähnt das Kantonsvermögen, das nun im Finanzhaushaltsgesetz definiert wird.
- b) Art. 3 FHG
Da das Finanzhaushaltsgesetz in weiten Teilen auch für die Gemeinden gilt, ist auch hier das Kantons- und das Gemeindevermögen zu erwähnen. Art. 3 FHG betrifft nur noch die Einnahmen.
- c) Art. 3a FHG
Art. 3a FHG umschreibt wiederum für Kanton und Gemeinden den Begriff "Ausgaben".
- d) Art. 17a FHG
Um Unklarheiten zu beseitigen, zeigt Art. 17a FHG auf, wie Ausgaben, die sich über mehrere Jahre hinziehen, zu behandeln sind.
- e) Art. 40a FHG
 - aa) Der Regierungsrat ist zuständig für das Finanzvermögen und entscheidet wie bis anhin über dessen Anlage. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Kantonsverfassung für Grundstücke und für strategische Beteiligungen. Bei der Anlage hat der Regierungsrat gemäss Art. 40a Abs. 1 FHG die bereits im Brundtland-Bericht ¹⁵⁾ erwähnten Kriterien der Nachhaltigkeit zu berücksichtigen, die sinngemäss auch in Art. 2 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101) enthalten sind.
 - bb) Art. 40a Abs. 1 Satz 2 FHG gibt die generelle Leitlinie, welche der Regierungsrat konkretisieren muss. So hat er nach Art. 40a Abs. 2 FHG festzulegen, welche Anlageinstrumente eingesetzt werden dürfen und in welchen Bereichen, z.B. Waffenproduktion, Glücksspiele etc., keine Anlagen zulässig sind.
 - cc) Der Regierungsrat hat künftig dem Kantonsrat Rechenschaft darüber abzulegen, welche wesentlichen Anlagegrundsätze gelten.

¹⁵⁾ <https://www.are.admin.ch/are/de/home/medien-und-publikationen/publikationen/nachhaltige-entwicklung/brundtland-report.html>

7. Auswirkungen auf Finanzen und Personal

Die vorgeschlagenen Änderungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen sowie des Finanzhaushaltsgesetzes haben weder auf die Finanzlage des Kantons noch auf dessen Personalbestand Auswirkungen. Das Gleiche gilt für die Gemeinden.

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir Ihnen:

- 1. Es sei auf die Vorlage einzutreten.*
- 2. Es sei dem im Anhang 1 beigefügten Entwurf für eine Revision der Verfassung des Kantons Schaffhausen zuzustimmen.*
- 3. Es sei dem im Anhang 2 beigefügten Entwurf für eine Revision des Finanzhaushaltsgesetzes zuzustimmen.*
- 4. Die Motion Nr. 2018/3 "Neuregelung der Finanzkompetenzen zum Finanzvermögen" der Geschäftsprüfungskommission sei als erledigt abzuschreiben.*

Schaffhausen, 11. Januar 2022

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Dr. Cornelia Stamm Hurter

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

- | | |
|----------|--|
| Anhang 1 | Entwurf Änderung der Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 |
| Anhang 2 | Entwurf Änderung des Finanzhaushaltsgesetzes vom 20. Februar 2017 |
| Anhang 3 | Synoptische Darstellung heutiger Text und Entwürfe Verfassung des Kantons Schaffhausen und Finanzhaushaltsgesetz |
| Anhang 4 | Übersicht neue Finanzkompetenzen |

Verfassung des Kantons Schaffhausen

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst:

I.

Die Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 wird wie folgt geändert:

Art. 32 lit. j und k

- j) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens im Wert von mehr als 10 Mio. Franken. Als solche gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches.
- k) Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als 10 Mio. Franken, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 % sinkt.

Art. 33 Abs. 1 lit. g

- g) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens im Wert von mehr als 5 Mio. Franken. Als solche gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches.

Art. 66 Abs. 3

³ Er beschliesst über

- a) neue einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40'000 Franken
- b) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens bis 1 Mio. Franken. Als solche gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches.

II.

¹ Dieser Beschluss untersteht dem obligatorischen Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Die Änderung ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Finanzhaushaltsgesetz

Änderung vom ...

Der Kantonsrat Schaffhausen

beschliesst als Gesetz:

I.

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 3

³ Das Kantons- oder Gemeindevermögen besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.

Art. 3

Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Kantons- oder das Gemeindevermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen. Einnahmen

Art. 3a

¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von Kantons- oder Gemeindevermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Ausgaben

² Als Ausgaben gelten auch:

- a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;
- b) der Abschluss von Bürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten;
- c) die Entnahme aus einem Fonds mit offener Zweckverwendung.

³ Keine Ausgabe ist:

- a) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität;
- b) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens;
- c) die blosser Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.

Art. 17a

Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:

- a) bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;
 - b) bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;
 - c) bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.
- Ausgaben-
höhe

Zuständigkeit
Finanzvermögen

Art. 40a

¹ Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen darüber. Die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit ist bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens stets zu berücksichtigen.

² Der Regierungsrat beschliesst für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen, Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen.

³ Er informiert den Kantonsrat jährlich im Jahresbericht über die wesentlichen Anlagegrundsätze.

II.

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

³ Das Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Die Sekretärin:

Synoptische Darstellung

Verfassung des Kantons Schaffhausen vom 17. Juni 2002 (SHR 101.000)	
Heutige Fassung	Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben.)
<p>Art. 32 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsänderungen b) internationale und interkantonale Verträge, die unmittelbar anwendbar sind und nicht mit der Verfassung übereinstimmen c) Gesetze, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterstellt sind d) Volksinitiativen e) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken f) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone g) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz h) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt i) Beschlüsse, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will. 	<p>Art. 32 Obligatorische Volksabstimmung Die Stimmberechtigten entscheiden obligatorisch über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Verfassungsänderungen b) internationale und interkantonale Verträge, die unmittelbar anwendbar sind und nicht mit der Verfassung übereinstimmen c) Gesetze, die nicht der fakultativen Volksabstimmung unterstellt sind d) Volksinitiativen e) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 500'000 Franken f) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes bezüglich des Baus von Kernkraftwerken, Aufbereitungsanlagen für Kernbrennstoffe oder Lagerstätten für radioaktive Rückstände auf dem Gebiet des Kantons Schaffhausen und der angrenzenden Kantone g) die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen zuhanden des Bundes über die Aufnahme von neuen Nationalstrassen ins Nationalstrassennetz h) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt i) Beschlüsse, welche der Kantonsrat von sich aus zur Abstimmung bringen will j) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens im Wert von mehr als 10 Mio. Franken. Als solche gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches. k) Verpflichtungsgeschäfte über Anteile an strategischen Beteiligungen des Kantons Schaffhausen mit einem Verkehrswert von mehr als 10 Mio. Franken, sofern dadurch der Kantonsanteil unter 51 % sinkt.

<p>Art. 33 Fakultative Volksabstimmung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetze, denen mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben b) unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter c) der Voranschlag bei einer Änderung des Steuerfusses d) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken e) Grundsatzbeschlüsse des Kantonsrates f) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt. <p>² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses 1'000 Stimmberechtigte die Volksabstimmung verlangen. Für Abs. 1 lit. c gilt eine Frist von 30 Tagen.</p>	<p>Art. 33 Fakultative Volksabstimmung</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten können verlangen, dass der Volksabstimmung unterstellt werden</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gesetze, denen mindestens $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder des Kantonsrates zugestimmt haben b) unmittelbar anwendbare internationale und interkantonale Verträge mit gesetzgebendem Charakter c) der Voranschlag bei einer Änderung des Steuerfusses d) Beschlüsse des Kantonsrates über neue einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 100'000 Franken e) Grundsatzbeschlüsse des Kantonsrates f) weitere Beschlüsse des Kantonsrates, wenn das Gesetz es vorschreibt g) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens im Wert von mehr als 5 Mio. Franken. Als solche gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches. <p>² Das Referendum ist zustande gekommen, wenn innert 90 Tagen seit der Veröffentlichung des Beschlusses 1'000 Stimmberechtigte die Volksabstimmung verlangen. Für Abs. 1 lit. c gilt eine Frist von 30 Tagen.</p>
<p>Art. 66 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Regierungsrat verwaltet das Kantonsvermögen.</p> <p>² Er verabschiedet Voranschlag und Kantonsrechnung zuhanden des Kantonsrates.</p> <p>³ Er beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben bis 100'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 20'000 Franken b) Verfügungsgeschäfte über Liegenschaften des Finanzvermögens bis 1 Mio. Franken. <p>⁴ Er nimmt die erforderlichen Darlehen und Anleihen auf.</p>	<p>Art. 66 Finanzbefugnisse</p> <p>¹ Der Regierungsrat verwaltet das Kantonsvermögen.</p> <p>² Er verabschiedet Voranschlag und Kantonsrechnung zuhanden des Kantonsrates.</p> <p>³ Er beschliesst über</p> <ul style="list-style-type: none"> a) neue einmalige Ausgaben bis 200'000 Franken und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis 40'000 Franken b) Verpflichtungsgeschäfte über Grundstücke des Finanzvermögens bis 1 Mio. Franken. Als solche gelten Kauf, Verkauf, Tausch, Schenkung und Verpfändung von Grundstücken im Sinne des Zivilgesetzbuches. <p>⁴ Er nimmt die erforderlichen Darlehen und Anleihen auf.</p>

Finanzhaushaltsgesetz vom 20. Februar 2017 (SHR 611.100)	
Heutige Fassung	Künftige Fassung (Änderungen sind fett und kursiv geschrieben.)
<p>Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p>	<p>Art. 2 Finanz- und Verwaltungsvermögen</p> <p>¹ Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.</p> <p>² Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen.</p> <p>³ <i>Das Kantons- oder Gemeindevermögen besteht jeweils aus dem Finanz- und dem Verwaltungsvermögen.</i></p>
<p>Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p>¹ Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das Vermögen vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.</p>	<p>Art. 3 Einnahmen</p> <p>Einnahmen sind Zahlungen Dritter, die das <i>Kantons- oder das Gemeindevermögen</i> vermehren oder die als Entgelt für die Veräusserung von Verwaltungsvermögen oder mit Bezug auf die Schaffung von Verwaltungsvermögen erfolgen.</p>
<p>Art. 3 Einnahmen, Ausgaben und Anlagen</p> <p>² Eine Ausgabe ist die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p>³ Eine Anlage entsteht im Finanzvermögen als frei realisierbarer Wert durch blosser Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.</p>	<p>Art. 3a Ausgaben</p> <p>¹ Als Ausgabe gilt die Verwendung von <i>Kantons- oder Gemeindevermögen</i> zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben.</p> <p>² <i>Als Ausgaben gelten auch:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) die Umwandlung von Finanz- in Verwaltungsvermögen;</i> <i>b) der Abschluss von Bürgschaften und andere Eventualverbindlichkeiten;</i> <i>c) die Entnahme aus einem Fonds mit offener Zweckverwendung.</i> <p>³ <i>Keine Ausgabe ist:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <i>a) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Liquidität;</i> <i>b) die Verwendung von Finanzvermögen zum Erhalt der Vermögenssubstanz des nicht kurzfristig realisierbaren Finanzvermögens;</i> <i>c) die blosser Umschichtung innerhalb des Finanzvermögens.</i>
	<p>Art. 17a Ausgabenhöhe <i>Für die Bestimmung der Höhe der Ausgaben sind massgebend:</i></p>

	<p>a) <i>bei auf mehrere Jahre verteilten einmaligen neuen Ausgaben deren Gesamtsumme;</i></p> <p>b) <i>bei wiederkehrenden neuen Ausgaben die voraussichtlichen maximalen jährlichen Ausgaben;</i></p> <p>c) <i>bei einer Kombination aus lit. a und b die Summe der beiden Beträge.</i></p>
	<p>Art. 40a Zuständigkeit Finanzvermögen</p> <p>¹ <i>Der Regierungsrat verwaltet das Finanzvermögen des Kantons und verfügt unter Vorbehalt der Bestimmungen der Verfassung des Kantons Schaffhausen darüber. Die wirtschaftliche, ökologische und gesellschaftliche Nachhaltigkeit ist bei der Bewirtschaftung und Entwicklung des Finanzvermögens stets zu berücksichtigen.</i></p> <p>² <i>Der Regierungsrat beschliesst für das Finanzvermögen das Anlageziel und die Anlagegrundsätze, namentlich Nachhaltigkeitskriterien, die minimalen Bonitätskriterien bei Darlehen und Obligationen, die Zulässigkeit von Optionen, Derivaten und Devisengeschäften sowie die Ausschlusskriterien für alle Investitionen.</i></p> <p>³ <i>Er informiert den Kantonsrat jährlich im Jahresbericht über die wesentlichen Anlagegrundsätze.</i></p>

Übersicht neue Finanzkompetenzen¹⁾

	Regierungsrat abschliessend	Kantonsrat abschliessend	Kantonsrat mit fak. Ref.	Kantonsrat mit obli. Ref.
Einmalige Ausgaben ²⁾	Bis 0.2 Mio. Franken Art. 66 Abs. 3 lit. a E-KV	Mehr als 0.2 bis 1.0 Mio. Franken Art. 56 lit. d KV	Mehr als 1.0 bis 3.0 Mio. Franken Art. 33 Abs. 1 lit. d KV	Mehr als 3.0 Mio. Franken Art. 32 lit. e KV
Wiederkehrende Ausgaben	Bis 0.04 Mio. Franken Art. 66 Abs. 3 lit. a E-KV	Mehr als 0.04 bis 0.1 Mio. Franken Art. 56 lit. d KV	Mehr als 0.1 bis Fr. 0.5 Mio. Franken Art. 33 Abs. 1 lit. d KV	Mehr als 0.5 Mio. Franken Art. 32 lit. e KV
Verwaltung Finanzvermögen ³⁾ ohne Grundstücke	Keine Limite Art. 66 Abs. 1 KV i.V.m. Art. 3a Abs. 3 und Art. 40a E-FHG	(Informationsrecht Art. 40a Abs. 3 E-FHG)		
Verpflichtungsgeschäft über Grundstücke des Finanzvermögens	Bis 1.0 Mio. Franken Art. 66 Abs. 3 lit. b KV	Mehr als 1.0 bis Fr. 5.0 Mio. Franken Art. 56 lit. d KV	Mehr als 5.0 bis 10.0 Mio. Franken Art. 33 Abs. 1 lit. g KV	Mehr als 10 Mio. Franken Art. 32 lit. j E-KV
Verpflichtungsgeschäft über strategische Anteile des Kantons				Juristische Person hat minimalen Verkehrswert von 10 Mio. Franken und Kantonsanteil fällt unter 51 %. Art. 32 lit. k E-KV

¹⁾ Die Änderungen sind fett geschrieben.

²⁾ Dazu gehören auch Darlehen, welche das Verwaltungsvermögen betreffen. Eine Bürgschaft oder eine Garantie ist eine Ausgabe (vgl. Art. 3a Abs. 2 lit. b E-FHG).

³⁾ Dazu gehören auch Darlehen, welche das Finanzvermögen betreffen. Der Regierungsrat hat sich an das Anlageziel und die Anlagegrundsätze gemäss Art. 40a Abs. 1 und 2 E-FHG zu halten.